

Aufruf zum Widerstand gegen „Maskenwahn“

Arzt gibt sich in der Öffentlichkeit als Leugner der Corona-Pandemie

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über einen Arzt, der im Verdacht steht, falsche Bescheinigungen ausgestellt zu haben, die von der Pflicht befreien, einen Mund-Nasen-Schutz gegen Corona-Infektionen zu tragen. Die Polizei habe Praxis und Wohnung des Mediziners durchsucht. Die Staatsanwaltschaft habe auf Anfrage mitgeteilt, dass ein „Mediziner aus dem Landkreis (...)“ unter einem entsprechenden Verdacht stehe. Sie habe laufende Ermittlungen bestätigt. Der Arzt habe bei öffentlichen Kundgebungen mehrfach die Existenz des Corona-Virus geleugnet. Die Zeitung nennt Namen und Alter des Arztes. Sie teilt auch den Sitz seiner Praxis mit. Er habe öffentlich dazu aufgerufen, sich dem „Maskenwahn“ zu widersetzen. Mehrere Beschwerdeführer – unter ihnen auch der Arzt – sehen mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Der betroffene Arzt spricht von einer unlauteren, massiv rufschädigenden und die Tatsachen verfälschenden Darstellung. Ein weiterer Beschwerdeführer spricht von nicht belegten und vorverurteilenden Passagen in der Berichterstattung. Zu den Beschwerden nimmt der Chefredakteur der Zeitung Stellung. Er berichtet davon, dass in einem Teil des Verbreitungsgebietes überdurchschnittlich heftig gegen die zurzeit praktizierte Corona-Politik protestiert werde. Dabei werde der Sinn des Maskentragens und zuweilen auch die Existenz des Virus selbst in Zweifel gezogen. Entsprechend habe die Zeitung berichtet.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerden unbegründet sind. Der im Beitrag genannte Arzt wird durch die Berichterstattung für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Das ist presseethisch nicht zu beanstanden. Nach Ziffer 8 des Kodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist jedoch sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Er hat seine Ansichten bei öffentlichen Kundgebungen geäußert. Deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, wenn man ihn bei seinem Namen nennt. Auch die übrigen Vorwürfe gegen die Redaktion verletzen keine presseethischen Grundsätze.

Aktenzeichen:0155/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet